



1306

Wir Bürgermeister und Rathmanne der Königl. Sächs. Sechs-Stadt Görlitz fügen hierdurch E. hiesigen Löbl. Bürgerschaft und übrigen Inwohnern, sowohl als den, welche an den Wochenmarkt, oder auch andern Tagen Victualien und sonstige Feilschaften zum Verkauf anhero bringen, zu wissen, daß, zu Abstellung verschiedener Ungebühnisse, die Markt-Ordnung zu erneuern und einzuschärfen gewesen, wie folget:

1.

Die Verkäufer sollen alle Waaren, so ohne besondere Bestellung zur Stadt gebracht werden, auf freyen Markt bringen, und auf dem Platze, den ihnen der Marktmeister anweist, öffentlich aussetzen, von demselben nicht weggehen, auf jede Anfrage sogleich den Preis melden, und dabey sich allem auf Steigerung abzielenden Uebersehen enthalten.

Daher wird hiermit

2.

alles Verkaufen, Abmessen und Einkäufen dieser Waaren auf den Straßen, in den äußern und innern Vorstädten, unter den Thoren, auf den Gassen und in den Häusern, bey Verlust der Waare und Abstattung der Unkosten, verbotnen; das Kaufen und der Empfang solcher Waaren aber mit Einem alten Schock und höher bestraft werden. Wildwachsende Beeren und Pilze sind von diesem Verbothe ausgenommen.

3.

Da hiesige Bürger und Einwohner das durch den aushängenden Markt-Hut angezeigte Verkaufsrecht zu ihren Hausbedürfnissen vor andern Kauflustigen zu genießen haben, und damit auch durch Einheimische keine Bertheuerung veranlaßt werden möge; so sollen alle und jede, die allhier nicht wohnhaft sind, ingleichen die hiesigen Getreidehändler, Müller, Bäcker, Gastwirthe, Lohnkutscher, und wer sonst in Quantität Getreide kaufen will, so lange gedachter Markthut aushängt, alles Anfragen, Feilschen und Kaufen, bey Vermeidung der Confiscation des Erhandelten oder ander Strafe, gänzlich unterlassen, und die Feilhabenden, so binnen solcher Zeit an dergleichen Personen im Geheimen etwas verhandeln, ihre Säcke zubinden oder ihre Waare von der Feilhaberstelle wegnehmen, oder sich davon entfernen, empfindlich bestraft werden.

4.

Zum Verkauf ausgefektes Getreide darf vor Mittags um 12 Uhr weder eingefekht noch unverkauft vom Markte abgeführt werden; was aber nach 12 Uhr in Gewölber, Stuben und andre Gemächer eingefekht wird, darf bey 5 Rthlr. Strafe darinnen für fremde Käufer nicht gemessen noch verhandelt werden, sondern es ist dasselbe an einem künftigen Markttage Vormittags vor 9 Uhr wieder zu feilem Kaufe auf den Markt zu bringen.

5.

Nach abgenommenem Markthute ist jedem Fremden und Einheimischen der Einkauf unverschränkt.

6.

Fremde Getreidehändler mögen zwar dasjenige Getreide, so sie selbst von fremden Orten her einbringen, allhier einfekhten, das hier erkaufte hingegen sollen sie alsbald ausführen.

7.

Wie nun Vorstehendes besonders auf alle Arten des Getreides geht, so gilt der 1ste und 2te Abschnitt auch wegen Butter, Käse, Quarg, Eyer, Kälber, Zieckeln, Fischen, Krebsen, Feder-Viehs, Obsts und anderer Früchte, Wachs, Dels, Hanfs, Flachses, Garns, auch aller übrigen Feilschaften der Landleute überhaupt.

8.

Niemand soll vor dem Tage Jacobi neue Erdbirnen, und zu keiner Zeit unreife, verdorbne oder sonst der Gesundheit nachtheilige Früchte und Eswaaren zu Markte bringen, der Uebertreter vielmehr der Wegnahme solcher Waare und gewisser Ahndung sich zu versehen haben.

9.

Jeder Verkäufer hat zu allem, was nach Maas und Gewichte verkauft wird, richtig geaichtes Gemäße, gestempelte Elle und Weise und abgezogenes Gewicht zu gebrauchen, der dawider Handelnde aber bey sich ergebender Unrichtigkeit und sonst betrüglicher Bevortheilung die Confiscation seiner Waare und nach Befinden härterer Strafe zu erwarten.

10.

An den Donnerstagen, oder wenn statt dessen Mittwochs Markt gehalten wird, und Sonnabends, auch die ganze Woche vor den Oster-, Pfingst- und Weihnachts-Festen, kann jeder Einheimische und Auswärtige allerley Victualien (ausgenommen Mehl und wozu sonst eine Innung oder Person ein ausschließendes Recht hat) öffentlich feilbiethen, desgleichen

11.

allwöchentlich die angenommenen Dorf-Bäcker Montags und Freytags, die Fischhändler aber Mittwochs, Donnerstags und Freytags, wenn an selbigen Tagen nicht Feiertage eintreffen; jedoch wird diesen sothanes Feilhaben auch am Charfreitage nach der ersten Predigt in der Peter-Paul-Kirche bis Mittags um 12 Uhr, und am Brandfeste, wenn solches an einem Wochentage gefeyert wird, bis früh um 8 Uhr erlaubt. Zu andern Zeiten hingegen

12.

wird Niemanden, auffer hiesigen Gartenbesitzern ihren eigenen Zuwachs, den Professionisten ihre Handwerkswaaren und den Concessionisten die in ihren Gunstscheinen genannten Waaren feil zu haben und zu verkaufen gestattet.

13.

Kein Einkäufer darf dem andern in seinen Handel eintreten, noch auf die Feilhaftigkeit auf Verzögerung zielende Schein- oder Mißgebothe setzen, und also zu Steigerung der Waaren Anlaß geben; immaassen sonst, nach Befinden der dahintersteckenden schädlichen Absicht, sowohl, wider den Käufer als Verkäufer, nebst Verlust der Waare, mit ernstester Strafe verfahren werden wird.

Uebrigens wird

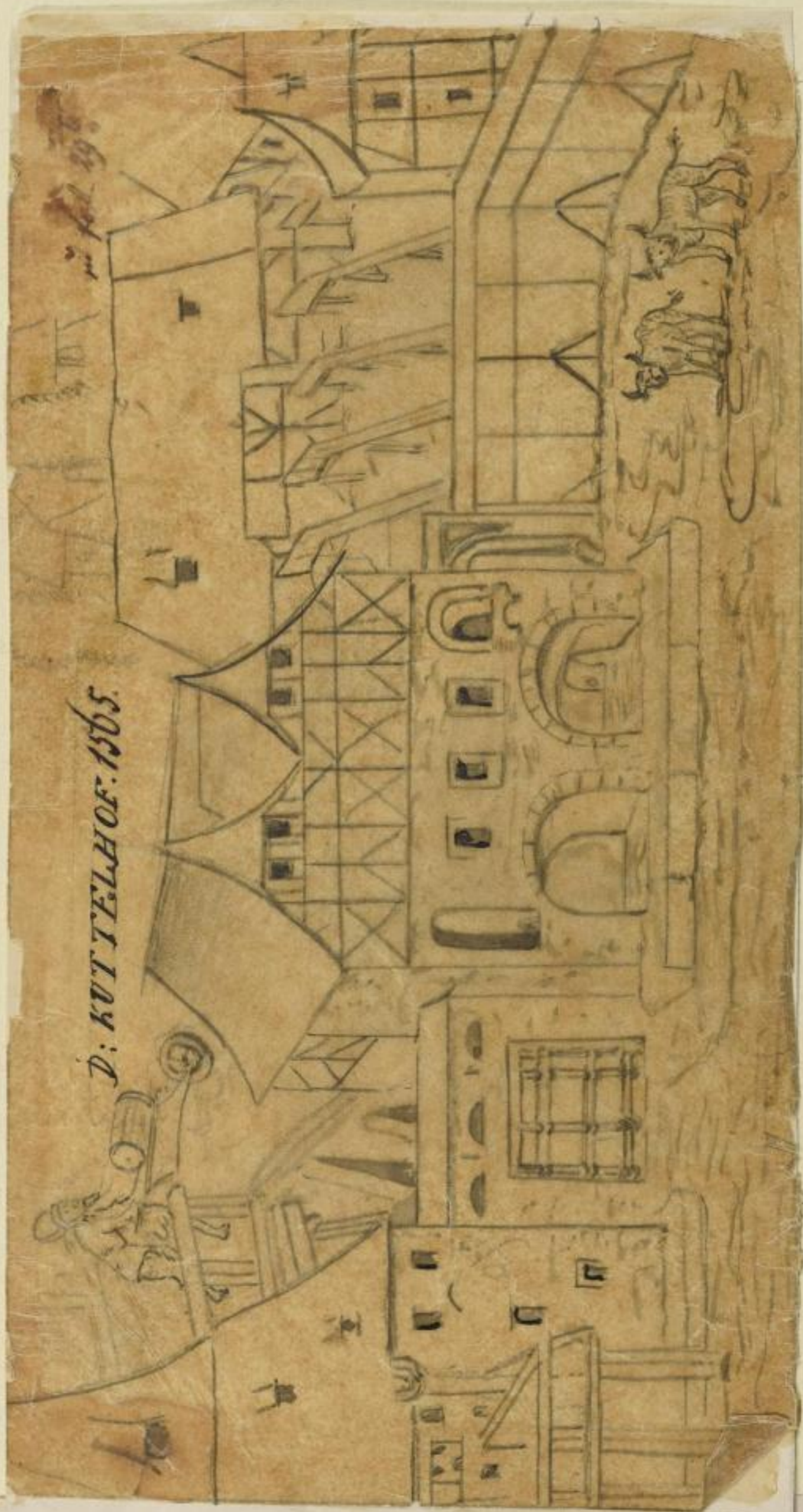
14.

die Vor- und Aufkäuferey, da Jemand Getreide und andre Lebens-Bedürfnisse, um solche allhier sehr theuer wieder zu verkaufen oder von der Stadt wegzuführen, in Menge einkaufen und dadurch Bertheuerung befördern wollte, unter Androhung empfindlicher Strafe durchaus verbothen.

Damit sich nun Jedermänniglich vor Schaden und Nachtheil hüten könne und möge, ist vorstehende Markt-Ordnung durch öffentlichen Anschlag zur Nachachtung bekannt zu machen, beschlossen worden;

Im sitzenden Rathe zu Görlitz, am 31^{sten} October 1809.

Der Rath allda.



Zu L III 306.

Oberlausitzische Bibl. Görlitz



1070607 7